

BVGer E-1406/2023 vom 30. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1406_2023

FR: TAF E-1406/2023 du 30 mars 2023

IT: TAF E-1406/2023 del 30 marzo 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete und offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich mit Bezug auf die Verweigerung des vorübergehenden Schutzes um eine offensichtlich unbegründete, mit Bezug auf das Eventualbegehren – Anweisung der Vorinstanz ein Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen (und

E-1406/2023 Seite 5 Aufhebung der Wegweisungsverfügung) – um eine offensichtlich begründete Beschwerde. Das Urteil ist demnach nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (vgl. BBl 2022 586) und in Ziff. 1 dieses Erlasses drei schutzberechtigte Personengruppen definiert: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Gesuchs der Beschwerdeführerin um vorübergehenden Schutz damit, dass die Beschwerdeführerin – für die als Drittstaatsangehörige von vornherein nur Kategorie c der

E-1406/2023 Seite 6 Allgemeinverfügung in Betracht komme – dauerhaft und in Sicherheit in ihr Heimatland zurückkehren könne. Sie führe die Bedrohung, der sie sich bei einer Rückkehr ausgesetzt sähe, auf einen Kommentar zu einem Tweet ihres Bruders zurück. Allerdings habe sie angegeben, vor diesem Tweet – und insbesondere während ihres letzten Aufenthalts in Marokko im Jahr 2021 – keine Probleme mit den marokkanischen Behörden oder Drittpersonen gehabt zu haben. Ausserdem habe sich der Tweet nicht negativ auf ihre in Marokko lebenden Eltern und einen dort ansässigen Bruder ausgewirkt. Sie seien zwar besorgt um ihren Bruder in der Schweiz, würden jedoch nicht direkt bedroht. Entsprechend sei nicht ersichtlich, weshalb gerade sie im Fall einer Rückkehr direkten Bedrohungen ausgesetzt sein sollte, zumal sie sich politisch auch nicht betätige.

E. 5.2

Zur Begründung ihres Hauptantrags um Gewährung vorübergehenden Schutzes führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, die Kriterien zur Annahme einer Reflexverfolgung seien in ihrem Fall erfüllt, zumal die marokkanischen Behörden nicht

davor zurückschrecken würden, auch Familienangehörige von oppositionellen Menschenrechtsaktivisten und Journalisten – wie ihrem Bruder – zu bedrohen. Die gegen sie gerichteten Bedrohungen und Gefährdungselemente seien vor diesem Hintergrund zu würdigen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist, soweit darin das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorübergehenden Schutz abgewiesen wurde.

E. 6.2

Es ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen darzutun, inwiefern sie – insbesondere im Gegensatz zu ihren in Marokko wohnhaften nahen Familienangehörigen – bei einer Rückkehr aufgrund der Aktivitäten ihres Bruders gefährdet sein sollte. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich die Familie angesichts allfälliger Drohungen auf Twitter besorgt zeigt. Eine konkrete, gegen sie gerichtete Bedrohung vermag die Beschwerdeführerin mit ihren Schilderungen aber nicht nachzuweisen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr persönlich gefährdet sein sollte, nachdem ihre Familienangehörigen zwischenzeitlich unbehelligt geblieben sind.

E. 6.3

Der Wunsch der Beschwerdeführerin nach einem baldigen Abschluss ihres Studiums in der Schweiz ist im Übrigen zwar verständlich, vermag

E-1406/2023 Seite 7 sich allerdings nicht auf die Beurteilung ihres Gesuchs um vorübergehenden Schutz auszuwirken.

E. 7.1

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin eventualiter beantragten Durchführung eines Asylverfahrens ist Folgendes festzustellen:

E. 7.2

In der Verfügung vom 7. Februar 2023 führte das SEM aus, es stehe der Beschwerdeführerin frei, nach der Ablehnung ihres Gesuchs um vorübergehenden Schutz ein Asylgesuch einzureichen. Ein Automatismus im Sinn einer unmittelbaren Einleitung eines Asylverfahrens – welches unter Umständen gar nicht dem Willen der betroffenen Person entspreche – nach Ablehnung eines Gesuchs um vorübergehenden Schutz, sei zu vermeiden.

E. 7.3

Mit dieser Feststellung verkennt das SEM zum einen, dass die Beschwerdeführerin bereits in ihrer ersten Beschwerde vom 4. Oktober 2022 ausdrücklich ein Eventualbegehren um Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens stellte und zum andern, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-4460/2022 – ebenso explizit – festhielt, das SEM wäre "angesichts der offenkundig geltend gemachten Asylgründe gehalten gewesen, bei einer Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz ein ordentliches Asylverfahren durch- respektive weiterzuführen" (vgl. E. 6.3.3). Der Beschwerdeführerin ist darin zuzustimmen, dass das Vorgehen des SEM – die Weigerung, nach der Nichtgewährung des vorübergehenden Schutzes angesichts eines klar formulierten Asylantrags ein Asylverfahren aufzunehmen – als Rechtsverweigerung zu qualifizieren ist

(vgl. Beschwerde Ziff. 12).

E. 7.4

Dass sich vorliegend im Verfahren betreffend Schutzgewährung nach Art. 66 ff. AsylG einerseits und im eigentlichen Asylverfahren andererseits ähnliche Fragen stellen (weil in casu Kategorie c der Allgemeinverfügung einschlägig ist), liegt in der Konzeption der beiden Rechtsinstitute begründet und vermag an den vorstehenden Feststellungen nichts zu ändern. Gemäss Art. 69 Abs. 4 AsylG hat das SEM das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling nach der Verweigerung des vorübergehenden Schutzes unverzüglich an die Hand zu nehmen.

E. 7.5

In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin ist zudem festzustellen, dass die Verfügung des SEM Bundesrecht auch insofern verletzt hat, soweit darin die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz und dem Schengen-Raum angeordnet wurde (Dispositivziffern 2, 3 und 5):

E-1406/2023 Seite 8 Personen, die ein Asylgesuch nach Art. 18 AsylG gestellt haben, dürfen sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten (Art. 44 AsylG).

E. 8

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen ist, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens und insoweit die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt wird. Die Dispositivziffern 2, 3 und 5 der Verfügung vom 7. Februar 2023 sind aufzuheben und die Sache ist gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen (Verweigerung vorübergehender Schutz) ist die Beschwerde abzuweisen. Für die beantragte Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bezüglich der Ausreiseverpflichtung bestand und besteht keine Veranlassung (Art. 55 Abs. 1 VwVG).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG). Nachdem einem Teil ihrer Rechtsbegehren zu entsprechen und ihre prozessuale Bedürftigkeit ausgewiesen worden ist, ist in Gutheissung ihres Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung von einer teilweisen Kostenaufgabe abzusehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführerin ist sodann im – hier hälftigen – Umfang ihres Obsiegens zulasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zuzusprechen. Die von der Vorinstanz auszurichtende reduzierte Parteientschädigung ist anhand der eingereichten Kostennote und unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren und des reglementskonformen Stundenansatzes von Fr. 250.– (vgl. Art. 7 ff. und insbes. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf insgesamt Fr. 628.– (inklusive anteilige Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen.

E. 9.3.1

Angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist auch dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands zu entsprechen (Art. 102m Abs. 1 Bst. d AsylG).

E-1406/2023 Seite 9 Advokat Ehrler, der die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 102m Abs. 3 AsylG und Art. 53 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) erfüllt, ist antragsgemäss als amtlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin einzusetzen.

E. 9.3.2

Bei der Bestimmung seines Honorars – im Umfang der Abweisung der Beschwerde – ist zu berücksichtigen, dass der Stundenansatz bei amtlicher Vertretung praxisgemäss auf maximal Fr. 220.– beschränkt ist (Anwältinnen und Anwälte). Das reduzierte amtliche Honorar des Rechtsbeistands ist demnach auf insgesamt Fr. 554.– festzusetzen und diesem durch die Gerichtskasse zu vergüten.

(Dispositiv nächste Seiten)

E-1406/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.